

Aufteilung von Ausschreibungen in Lose bei Bauarbeiten

Ratgeber für eine bestmögliche und
unkomplizierte Einbindung der lokalen Bauwirtschaft
bei öffentlichen Aufträgen



BAUKOLLEGIUM
COLLEGIO COSTRUTTORI



S.2



Inhalt

Was sind Lose bzw. was bedeutet
“Aufteilung in Gewerke”?

Wo macht die Aufteilung einer
Ausschreibung in Lose Sinn und
wo nicht?

Welche Voraussetzungen
müssen geschaffen werden, damit
im Falle einer Aufteilung in Lose ein
reibungsloser Ablauf und ein
bestmögliches Resultat für alle
Beteiligten möglich ist?



Vorwort

Impressum

Herausgeber:

© 2022
Baukollegium der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol
Schlachthofstraße 57
39100 Bozen

info@baukollegium.it
www.baukollegium.it
0471 282 894

Stand:

1. März 2022

Redaktion und Texte:

Tanja Ziernhöld
Fabrizio Rensi

Gestaltung und Illustrationen:

JUNG & C GmbH, www.jung.it

Druck:

Ferrari-Auer Druck, Bozen



Mit jedem neuen Bauvorhaben, sei es öffentlich oder privat, wird für viele Menschen ein Traum wahr – egal, ob es sich um eine Eigentumswohnung, den neuen Sportplatz oder die neue Schule handelt. Die Bauwirtschaft schafft Zukunft und Mehrwert.

Oft sind solche Vorhaben aber auch mit Stress und Anspannung verknüpft. Vielfach tritt bereits in der Planungsphase die Frage auf, ob eine Aufteilung des gesamten Bauvorhabens in mehrere kleine Aufträge, kurz „in Lose“, Sinn macht oder nicht.

Vielfach gehört und dennoch oft nicht ganz verständlich, wird in der Praxis umgangssprachlich immer wieder von der „Aufteilung in Gewerke“ gesprochen. An dieser Stelle sei vorausgeschickt, dass dies nicht immer die korrekte Bezeichnung ist, da eine Aufteilung in Lose sowohl in klassische Gewerke als auch in funktionelle Einheiten erfolgen kann. Welche Folgen die entsprechenden Entscheidungen mit sich bringen, soll dieser Ratgeber aufzeigen.

Gleichzeitig soll er eine Entscheidungshilfe bieten, wo eine Aufteilung in Lose sinnvoll bzw. nicht sinnvoll ist. Damit zusammenhängend soll zudem aufgezeigt werden, welche Voraussetzungen geschaffen werden müssen, damit bei einer Aufteilung eines Bauvorhabens in mehrere Lose ein reibungsloser Ablauf und ein bestmöglichstes Resultat für alle Beteiligten garantiert werden kann.

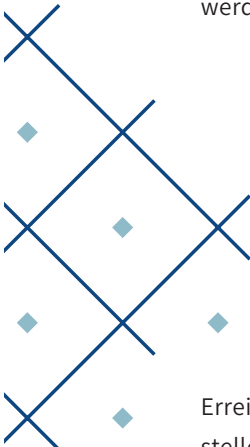
Thomas Hasler
Geschäftsführer

Michael Auer
Präsident

Öffentliche Auftragsvergabe - rechtliche Grundlagen

Die **Europäische Union** regelt Vergabeverfahren einheitlich auf europäischer Ebene, und zwar mit der Richtlinie 2014/24/EU, kurz „VergabeRL“. Damit soll gewährleistet sein, dass die Grundsätze der EU – also der freie Warenverkehr, die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit sowie die sich daraus ableitenden Grundsätze wie Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung, gegenseitige Anerkennung, Verhältnismäßigkeit und Transparenz - praktische Geltung erlangen und dass das öffentliche Auftragswesen für den Wettbewerb EU-weit geöffnet wird. Diese VergabeRL regelt aber nur Vergabeverfahren, die eine gewisse Wertgrenze, auch Schwellenwert genannt, überschreiten. Diese Wertgrenzen hängen sowohl vom Kaufgegenstand als auch davon, wer den Kauf tätigt, ab, werden regelmäßig überprüft und können angepasst werden.

Die wichtigsten **EU-Schwellenwerte** sind:




215.000 €
für die meisten Arten
von Dienstleistungen
und Lieferungen,

5.382.000 €
für Bauaufträge.

Erreicht der Auftragswert diese Schwellenwerte nicht, so kann die Vergabestelle das jeweilige nationale Recht, unter Beachtung der grundlegenden EU-Prinzipien, anwenden.

Da Südtirol eine Autonome Provinz ist, muss bei Aufträgen unter dem EU-Schwellenwert zusätzlich nochmals zwischen **nationalem und Landesvergabegesetz** unterschieden werden.

Laut Art. 8 des Südtiroler Autonomiestatuts besitzt die Autonome Provinz Bozen primäre Gesetzgebungsbefugnis in Bezug auf **öffentliche Arbeiten im**



Interessenbereich des Landes und kann folglich autonome Regelungen treffen, was mit dem Landesgesetz Nr. 16/2015, dem sogenannten **Südtiroler Vergabegesetz**, auch gemacht wurde und in Umsetzung der Richtlinie 2014/24/EU genehmigt worden ist.

Unser **Landesvergabegesetz** findet bei allen lokalen Ausschreibungen Anwendung, besteht aber **parallel zum nationalen Vergaberecht**, dem GvD Nr.50/2016. Das staatliche Vergaberecht wird immer dann angewandt, wenn das lokale Vergabegesetz einen bestimmten Bereich nicht selbst regelt, und in Bereichen, die ausschließlich in staatlicher Kompetenz liegen.

In Südtirol stellt sich somit zuallererst die Frage: EU-Vergabe, nationales oder lokales Vergabegesetz?



Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass nach EU-Recht immer dann ausgeschrieben werden muss, wenn der Auftragswert der Ausschreibung die EU-Schwellenwerte übersteigt.

Übersteigt der Auftragswert diese Schwellenwerte nicht, befinden wir uns im sogenannten „Unterschwellenbereich“ und es wird - je nach Anwendungsbereich - nach lokalem oder nationalen Vergaberecht ausgeschrieben, wobei es das Landesvergabegesetz selbst ist, das seinen Anwendungsbereich definiert: das Landesvergabegesetz wird bei allen öffentlichen Aufträgen vom Land Südtirol selbst, den örtlichen Körperschaften, den Bezirksgemeinschaften sowie anderen Körperschaften, Betrieben, Gesellschaften, Anstalten und Instituten und allgemein Einrichtungen öffentlichen Rechts, die von ihnen errichtet wurden oder an denen sie beteiligt sind, ebenso deren Verbände und Vereinigungen, usw. angewendet.

Wie wird der Auftragswert berechnet, der schlussendlich bestimmt, nach welchem Vergaberecht ausgeschrieben werden muss?

Ausschlaggebend für die Feststellung, ob eine Ausschreibung nun nach lokalen/nationalen oder EU-Vorgaben zu erfolgen hat, ist somit die Berechnung des Auftragswertes. Gemäß Art. 16 LG Nr. 16/2015 muss hierfür der geschätzte zahlbare Gesamt-Nettobetrag berechnet werden, also die geschätzten Gesamtkosten ohne Mehrwertsteuer, einschließlich aller möglichen Änderungen oder Verlängerungen, die in den Auftragsunterlagen ausdrücklich geregelt sind. Diese Schätzung des Gesamtauftragswertes muss sich auf den Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens beziehen. Bei Bauaufträgen muss ausdrücklich auch der geschätzte Gesamtwert, der vom öffentlichen Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Lieferungen und Dienstleistungen berücksichtigt werden. Der Gesamtauftrag muss aber nicht zwingenderweise als Gesamtes ausgeschrieben und vergeben werden, sondern kann auch in kleinere Aufträge aufgeteilt werden.

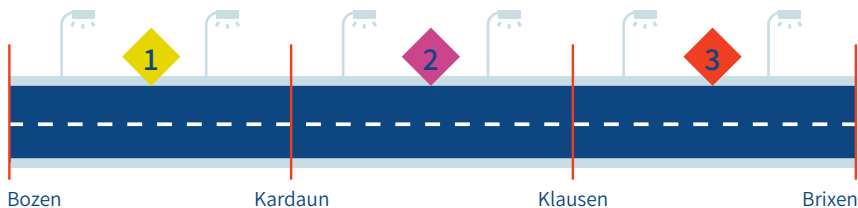
Lose

Wird der Gesamtauftrag in mehrere kleinere Aufträge aufgeteilt, dann sprechen wir von Losen. Somit ist ein Los nichts anderes als ein kleiner Teil des gesamten Auftrages oder eben Bauvorhabens.

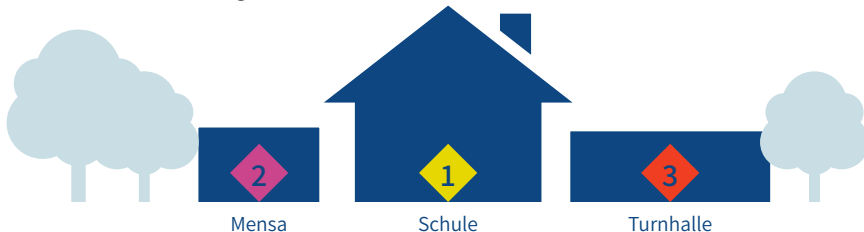
Es gibt **zwei Arten** von Losen:

◆◆◆ quantitatives Los („lotto funzionale“) =

jener Teil eines Bauwerks, dessen Planung und Realisierung so beschaffen sind, dass die Funktionalität, Nutzbarkeit und Machbarkeit unabhängig von der Verwirklichung der restlichen Teile gewährleistet wird. Das vom Landesgesetzgeber als quantitatives bezeichnete Los entspricht auf nationaler Ebene dem „lotto funzionale“. Es ist also ein eigenständiger Teil eines größeren Bauvorhabens: Eine öffentliche Ausschreibung einer Straße von Bozen nach Brixen könnte in quantitative Lose (Los 1: Straße von Bozen nach Kardaun, Los 2: Straße von Kardaun nach Klausen, Los 3: Straße von Klausen nach Brixen) unterteilt werden. In diesem fiktiven Beispiel erfüllt jedes der 3 Lose bereits unabhängig von den anderen seine Funktionalität einer befahrbaren Straße.

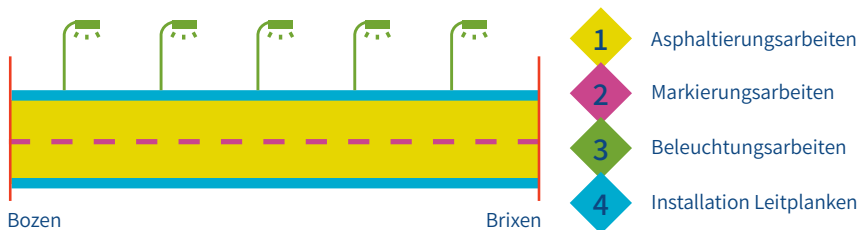


Oder eine Gemeinde möchte einen neuen Schulkomplex mit Turnhalle und Mensa errichten. Auch dieses Projekt könnte die Gemeinde in quantitative Lose aufteilen, indem sie das Schulgebäude (Los 1), die Mensa (Los 2) und die Turnhalle (Los 3), getrennt ausschreibt.

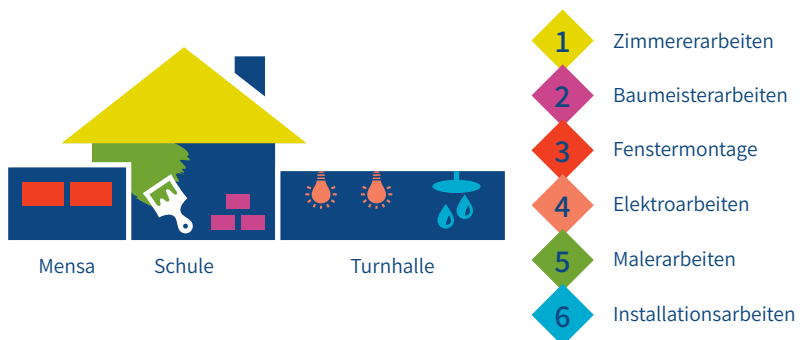


◆◆◆ qualitatives Los („lotto prestazionale“) =

Leistung, die aufgrund eines Qualifizierungssystems für die Ausführung von öffentlichen Bauleistungen einer Kategorie oder einem Gewerk zugeordnet werden kann. Dieses lokal als qualitativ bezeichnete Los entspricht auf staatlicher Ebene dem „lotto prestazionale“ und wird in Südtirol umgangssprachlich auch als „Ausschreibung nach Gewerken“ bezeichnet, wobei die Bezeichnung „nach einer Kategorie“ eher zutreffend erscheint. So könnte es in der Praxis bei der Ausschreibung einer Straße von Bozen nach Brixen so viele qualitative Lose geben, wie es SOA Kategorien zur Errichtung der gesamten Straße braucht. In diesem Fall braucht es gezwungenermaßen auch den Abschluss der anderen Lose, damit der eine Teil nutzbar wird.



Auch der Schulkomplex vom vorangegangenen Beispiel kann in Form qualitativer Lose ausgeschrieben werden, indem zum Beispiel Zimmererarbeiten, Baumeisterarbeiten, Fenstermontage, Elektroarbeiten, Malerarbeiten und Installateurarbeiten jeweils getrennt werden.



Aufteilung eines Auftrages in Lose nach EU-Vorgaben und das Verbot, einen Auftrag künstlich aufzuteilen, um EU-Recht zu umgehen.

Auf EU-Ebene kann der öffentliche Auftraggeber grundsätzlich jeden Auftrag in Form mehrerer kleinerer Lose vergeben und dabei sowohl Größe als auch Gegenstand der Lose selbst bestimmen. Sollte sich der öffentliche Auftraggeber gegen eine Unterteilung in Lose entscheiden, dann muss er dies begründen.



Aber Achtung, es ist ausdrücklich **verboten**, Ausschreibungen, welche über den EU-Schwellenwerten liegen, in Lose aufzuteilen, nur damit das EU-Recht nicht angewendet werden muss und die kleineren Teilaufträge nach den jeweiligen nationalen Vorgaben ausgeschrieben werden können.

Dieses Verbot bezieht sich allerdings lediglich auf die Absicht, eine Ausschreibung in Lose zu teilen, damit EU-Recht nicht angewendet werden muss, das bedeutet aber nicht, dass keine kleineren Lose ausgeschrieben werden dürfen, bei welchen trotzdem EU-Recht angewandt wird.

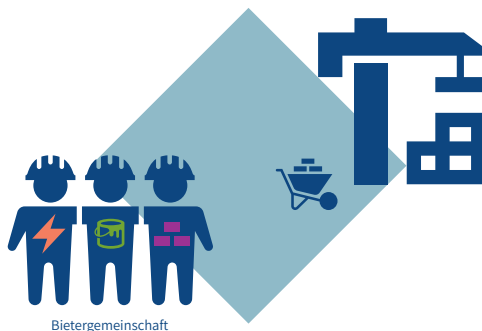
Beispiel: Die geschätzten Gesamtkosten für den Bau einer Straße belaufen sich auf 10 Mio. €. Folglich müssen diese Arbeiten nach EU-Recht ausgeschrieben werden. Der Vergabestelle steht es frei, diese Arbeiten auch durch mehrere, selbst kleinste Lose zu vergeben, solange auch diese kleinsten Lose nach EU-Recht vergeben werden, also EU-weit ausgeschrieben werden.

Eine Ausnahme von diesem Verbot bildet Art. 16 Absatz 10 LG Nr. 16/2015 bzw. Art. 5 Absatz 10 RL 2014/24/EU: so dürfen Lose mit einem geschätzten Auftragswert von unter 1 Mio. € bei Bauaufträgen von dem vom EU-Recht festgelegten Verfahren abweichen, wenn der Wert der übrigen Lose 80% des Gesamtauftragswertes erreicht (sog. Bagatellklausel). Diese müssen nach dem vom EU-Recht festgelegten Verfahren ausgeschrieben werden.

Aufteilung eines Auftrages in Lose nach lokalem Vergabegesetz

Auch für Ausschreibungen, bei denen das lokale Vergaberecht Anwendung findet, sieht der Landesgesetzgeber grundsätzlich die Aufteilung eines Auftrages in Form mehrerer Lose vor. Der lokale öffentliche Auftraggeber kann dabei sowohl Größe als auch Gegenstand der Lose selbst bestimmen. Die Aufteilung kann in quantitative (Ausschreibung von kleinen, funktionell eigenständigen Teilen) oder qualitative Lose (Ausschreibung von „Gewerken“ oder Kategorien) erfolgen. Entscheidet sich der öffentliche Auftraggeber gegen die Aufteilung der Ausschreibung, so muss er dies begründen.

Bei lokalen Ausschreibungen, die in mehrere Lose aufgeteilt werden, können aber nur Lose bis zu einem zusammengerechneten Maximalbetrag von 30% des gesamten Ausschreibungsbetrages in Abweichung vom Verfahren, das für den Gesamtbetrag des Vorhabens vorgesehen ist, vergeben werden. Dies bedeutet, dass es unter Umständen sogar vorkommen kann, dass der lokale öffentliche Auftraggeber in der Folge auch Lose mit geringem Wert als offenes Verfahren national ausschreiben muss, da die Regeln für den gesamten Ausschreibungsbetrag berücksichtigt werden müssen. Auch auf lokaler Ebene entscheidet eben der Gesamtauftragswert, welches Verfahren für den spezifischen Auftrag angewendet werden muss. Dafür hat der Landesgesetzgeber folgende Wertgrenzen mit jeweiligem Verfahren definiert:



Dies sind die

> 5.382.000 €:
offenes
EU-weites
Verfahren

ab **2.000.000 €**
und bis **5.381.999 €:**
offenes nationales
Verfahren

ab **1.000.000 €**
bis **1.999.999 €:**
Verhandlungsverfahren
mit mind. 12 einzuladenden
Wirtschaftsteilnehmern

ab **500.000 €**
bis **999.999 €:**
Verhandlungsverfahren mit
mind. 10 einzuladenden
Wirtschaftsteilnehmern

ab **150.000 €**
bis **499.999 €:**
Verhandlungsverfahren mit
mind. 5 einzuladenden
Wirtschaftsteilnehmern

ab **40.000 €**
und bis **149.999 €:**
Direktvergabe, aber nach
Konsultation von mind.
3 Wirtschaftsteilnehmer

bis **40.000 €:**
Direktvergabe

Achtung

Bis zum 30. Juni 2023 können zusätzlich auch die nationalen Schwellenwerte für Bauarbeiten angewendet werden, siehe nächste Seite.

lokalen Schwellenwerte für Bauaufträge

(Gesamtauftragswerk)

Konkret heißt dies, dass z.B. bei einem Ausschreibungswert von 5 Mio. € (offenes Verfahren), nur bis zu 1,5 Mio. € mit einem anderen Verfahren als dem offenen Verfahren vergeben werden können. Die restlichen 3,5 Mio. € müssen mit offenem Verfahren national vergeben werden, auch wenn der Betrag dieser einzelnen Lose gering sein kann.



Abweichend von dieser Regelung, ist bei **öffentlichen Aufträgen im Interessenbereich des Landes bis 30. Juni 2023 zusätzlich die Anwendung der nationalen Wertgrenzen** gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 120/2020 „Decreto Semplificazioni“ **zulässig**: bei Arbeiten unter 150.000 € ist demgemäß eine Direktvergabe, ab 150.000 € und bis zu 999.999 € ein Verhandlungsverfahren mit mind. 5 einzuladenden Wirtschaftsteilnehmern und ab 1 Mio. € bis 5.381.999 € ein Verhandlungsverfahren mit mind. 10 einzuladenden Wirtschaftsteilnehmern möglich.

> **5.382.000 €:**

offenes
EU-weites
Verfahren

ab **1.000.000 €**
bis **5.381.999 €:**

Verhandlungsverfahren
mit mind. 10 einzuladenden
Wirtschaftsteilnehmern

ab **150.000 €**
bis **999.999 €:**

Verhandlungsverfahren mit
mind. 5 einzuladenden
Wirtschaftsteilnehmern

bis **149.999 €:**
Direktvergabe

Dies sind die nationalen Schwellenwerte für Baufaufträge (Gesamtauftragswerk)

Diese können **bis 30. Juni 2023** auch bei öffentlichen Aufträgen **im Interessenbereich des Landes** angewendet werden!

Was bedeutet das aber nun in der Praxis?

Im Folgenden wird anhand praxisnaher Beispiele der Unterschied zwischen der Aufteilung eines Auftrages in Lose und der Vergabe des Gesamtauftrages aufgezeigt, um zu verdeutlichen, was bei der Entscheidung alles berücksichtigt werden muss bzw. wann eine Aufteilung in Lose Sinn ergibt und wann nicht:

Was muss bei einer Ausschreibung mit Aufteilung in Lose besonders beachtet werden? Wo liegen die Herausforderungen?

Bei Aufteilung der Arbeiten in mehrere Lose ist der **einzig Verantwortliche** (es gibt unter Umständen mehrere) verpflichtet, die Koordination der Arbeiten zu übernehmen. Bei der Ausschreibung des gesamten Auftrages übernimmt diese Aufgabe der Zuschlagsempfänger. Für die Koordination bei mehreren Losen ist ein Mehraufwand notwendig. Wird diese nicht ordnungsgemäß ausgeführt, so entstehen Unklarheiten und Interferenzen auf der Baustelle. Dies kann zu steigenden Kosten, sowohl für Unternehmen als auch für die öffentliche Verwaltung führen. **Im Falle einer Aufteilung in Lose müssen diese Kosten für die Koordination von Anfang an vom öffentlichen Auftraggeber eingeplant und berücksichtigt werden.**

Wieso ist die Koordination der Lose so wichtig?

Bei einer Ausschreibung in mehreren Losen können unter Umständen auch entsprechend viele Unternehmen gleichzeitig auf derselben Baustelle arbeiten. Diese Unternehmen stehen aber in keinem vertraglichen Verhältnis zueinander, sondern ausschließlich zum öffentlichen Auftraggeber. Es ist somit Aufgabe des öffentlichen Auftraggebers, alle auf der Baustelle vorhandenen Auftragnehmer zu koordinieren bzw. deren Arbeiten auch zeitlich zu organisieren. Bei falschem Schnittstellenmanagement verzögern sich die Arbeiten auf der Baustelle.

Sollten zum Beispiel Zimmerer- und Baumeisterarbeiten getrennt ausgeschrieben worden sein, müssen diese Arbeiten für die Ausführungsphase abgestimmt werden, damit sie sich zum einen nicht gegenseitig auf der Baustelle blockieren und zum anderen, dass sie durch die gleichzeitige Ausführung der Arbeiten keine Gefahr darstellen (Bsp. unterschiedliche Kräne usw.).

Führt die Aufteilung in Lose zur vermehrten Einbindung der lokalen Wirtschaft?

Nein, nicht zwangsläufig. Denn ausschlaggebend ist immer die Gesamtsumme des Auftrages, weshalb es auch bei den kleineren Losen erforderlich sein kann, eine nationale Ausschreibung zu machen. Wichtig ist, dass die Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass eine bestmögliche Einbindung möglich ist.

Womit kann die vermehrte Einbindung der lokalen Wirtschaft gefördert werden?

Südtirols Bauunternehmen zeichnen sich durch hohe Qualität aus, die sich auch in den höheren Löhnen der Mitarbeiter widerspiegelt.

Qualitätskriterien müssen daher bei öffentlichen Ausschreibungen an erster Stelle stehen. Wird hochwertig und daher nachhaltig gebaut, so hat man länger etwas davon. Qualitätsausschreibungen sind deshalb enorm wichtig!

Führen Qualitätsausschreibungen vermehrt zu Rekursen?

Nein, Qualitätsausschreibungen führen nicht zwangsläufig zu mehr Rekursen als Ausschreibungen nach dem Kriterium des niedrigsten Preises.

Rekurse bezüglich öffentlicher Ausschreibungen betreffen, unabhängig der Art der Ausschreibung, in den allermeisten Fällen die Verwaltungsunterlagen, welche bei allen Ausschreibungen notwendigerweise vorhanden sind, oder

den Ablauf des Vergabeverfahrens bzw. des Zuschlags. Unabhängig davon darf aus Sorge vor einem möglichen Rekurs niemals die Wahl des Vergabeverfahrens beeinflusst werden, da zum einen das Gesetz das Verfahren festlegt und zum anderen jeder und jede von uns, auch Unternehmen und in diesem Fall Bauunternehmen, seine Rechte immer gerichtlich geltend machen kann und darf.

Was sind die konkreten Unterschiede in den einzelnen Ausschreibungsphasen?

Planungsphase:

- ◆◆◆ **Aufteilung in Lose:** Der öffentliche Auftraggeber muss den Gesamtauftrag definieren und anschließend muss festgelegt werden, welche Arbeiten als einzelne Lose vergeben werden sollen/können und dementsprechend muss das Projekt angepasst werden.
- ◆◆◆ **Vergabe des Gesamtauftrages:** Der öffentliche Auftraggeber muss den Gesamtauftrag definieren.

Ausschreibungsphase:

- ◆◆◆ **Aufteilung in Lose:** Der öffentliche Auftraggeber muss für jedes einzelne Los ein eigenes Vergabeverfahren organisieren und dieses abwickeln. Dementsprechend braucht es ausreichend Personal, da jedes einzelne Verfahren betreut, Verträge mit den unterschiedlichen Zuschlagsempfängern vorbereitet und abgeschlossen werden müssen.
- ◆◆◆ **Vergabe des Gesamtauftrages:** Der öffentliche Auftraggeber muss das Vergabeverfahren organisieren und dieses abwickeln und mit dem einzelnen Zuschlagsempfänger den Vertrag abschließen.



Ausführungsphase:

◆◆◆ **Aufteilung in Lose:** Der öffentliche Auftraggeber muss die Baustelle technisch und zeitlich koordinieren. Da mehrere Zuschlagsempfänger auch gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander ihre jeweiligen Arbeiten ausführen, muss der öffentliche Auftraggeber einen reibungslosen Ablauf diesbezüglich organisieren. Sollten die einzelnen Lose nacheinander ausgeführt werden, kann der nicht planmäßige Abschluss eines einzelnen Loses - aus welchen Gründen auch immer - zu Schwierigkeiten beim Abschluss des gesamten Projektes führen. Da die einzelnen Zuschlagsempfänger der einzelnen Lose untereinander in keinem rechtlichen Verhältnis stehen, obliegt diese Koordination dem öffentlichen Auftraggeber. Sollten mehrere Lose gleichzeitig ausgeführt werden, ist der öffentliche Auftraggeber verantwortlich für das sog. „Schnittstellenmanagement“, also die Koordination der Abläufe zwischen den einzelnen Zuschlagsempfängern, denn auch hier stehen die einzelnen Unternehmen in keinem vertraglichen Verhältnis zueinander. Die einzelnen Zuschlagsempfänger sind nur für Koordination und Organisation der eigenen Arbeiten (und eigenen Unterauftragnehmer usw.) verantwortlich. Die Abnahme der Arbeiten erfolgt natürlich auch einzeln und dementsprechend braucht es auch hier eine entsprechende Koordination und Organisation.

Dasselbe betrifft auch die Mängelgewährleistung, auch hier muss der öffentliche Auftraggeber bedenken, dass er je nach Los einen unterschiedlichen Ansprechpartner hat und auch andere Verträge.

◆◆◆ **Vergabe des Gesamtauftrages:** Der öffentliche Auftraggeber übergibt die Baustelle an den Zuschlagsempfänger – ob Einzelunternehmen oder mehrere in Form einer Bietergemeinschaft ist irrelevant – und der Zuschlagsempfänger ist für die technische und zeitliche Koordination der beteiligten Unternehmen verantwortlich. Die Abnahme der Arbeiten erfolgt einheitlich und die Mängelgewährleistung erfolgt ebenfalls einheitlich durch den Zuschlagsempfänger.

Zusammenfassung

Mit der Aufteilung von Aufträgen in Lose werden **mehrere Unternehmen direkt** angesprochen. Je mehr Einzelunternehmen ein Angebot abgeben können, desto mehr Auswahl bietet dies den Auftraggebern. Allerdings ist eine Vielzahl an Angeboten nicht automatisch mit hoher Qualität gleichzustellen.

Gleichzeitig bedeuten viele Lose aber auch einen erheblichen Mehraufwand für die öffentlichen Auftraggeber, da jedes Los einzeln wie eine eigenständige Ausschreibung behandelt werden muss.

Da nicht der Wert des einzelnen Loses das Ausschreibungsverfahren bestimmt, sondern der Wert der Gesamtausschreibung, sind die eigentlichen **Vorteile** für den öffentlichen Auftraggeber **eingeschränkt**. Unter Umständen muss dann ein offenes Verfahren oder Verhandlungsverfahren mit mind. 12 einzuladenden Wirtschaftsteilnehmern selbst für Ausschreibungen mit geringsten Beträgen erfolgen.

Zudem kann jeder mit legitimem Interesse bei jedem einzelnen Ausschreibungsverfahren separat vor Gericht seine Rechte geltend machen, was wiederum die Ausführung anderer Lose verzögern kann.

Gleichzeitig gibt es erfahrungsgemäß bei mehreren Losen mehr Potenzial für mögliche Schwierigkeiten bei der Ausführung der Arbeit auf den Baustellen, da die Anwesenheit mehrerer unabhängig arbeitenden Unternehmen, ohne einheitliche Koordination und Abstimmung, zwangsläufig zu Problemen bei der Abwicklung der Arbeiten führt.

Wird also eine Ausschreibung in Form mehrerer Lose angestrebt, so ist es von enormer Bedeutung, dass der öffentliche Auftraggeber einen **sogenannten „Kordinator der Lose“** (einen einzigen Bauleiter für alle Lose) beauftragt, um einen reibungslosen Ablauf bei der Ausführung der einzelnen Lose auf der Baustelle zu gewährleisten.



Für weitere Informationen
steht das Baukollegium
zur Verfügung.

0471 282894

info@baukollegium.it

www.baukollegium.it

